

Einfachsteuer statt dualer Einkommensteuer

Das Modell des Sachverständigenrats führt in die Irre

Nachdem die Abwanderung von Betriebsstätten ins Ausland nicht nur durch günstige Lohnkosten, sondern auch durch Körperschaftsteuersätze auf Niedrigstniveau forciert wird, wächst die Einsicht deutscher Politiker in die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Unternehmensteuern. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen dabei derzeit vor allem zwei Reformmodelle. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung möchte nach dem Konzept der dualen Einkommensteuer Unternehmensgewinne und Zinsen des Bürgers mit einem Satz von 30 Prozent besteuern. Löhne sollten demgegenüber progressiv, jedoch nicht höher als mit einem Satz von 35 Prozent besteuert werden. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft plädieren im Sinne einer sogenannten „kleinen Lösung“ dafür, im Unternehmen zurückbehaltene Gewinne deutlich niedriger als Dividenden zu besteuern.

Das Modell des Sachverständigenrats ist ein systematischer Irrweg. Mit dem in den nordischen Staaten schon gescheiterten Modell einer dualen Einkommensteuer wird die insbesondere den Mittelstand treffende Effektivbelastung von Unternehmensgewinnen nicht wesentlich reduziert. In lebenszeitlicher Sicht bleibt es nämlich bei der traditionellen Doppelbelastung einer marktüblichen Rendite des Spar- und Investitionskapitals. Faktisch ergibt sich bei Kleinsparern wie auch beim Sparen des Mittelständlers in seinem Unternehmen, daß die Belastung den Steuersatz von 30 Prozent weit übersteigt und langfristig mehr als das Doppelte betragen kann. Wenn darüber hinaus eine Reihe von Ländern schon Unternehmenssteuersätze unter 20 Prozent anbietet, so ist es eine Illusion anzunehmen, daß der Investitionsstandort Deutschland mit einem Satz von 30 Prozent attraktiv wäre.

Die duale Einkommensteuer steht mit der abschließenden Besteuerung aller Gewinne auf der Unternehmensebene im übrigen in völligem Gegensatz zur Grundidee der Einkommensteuer als einer von natürlichen Personen zu zahlenden Steuer. Hiernach sind die Gewinne von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und persönlich geführten Kapitalgesellschaften bei den Eigentümern beziehungsweise den Anteilseignern – dem Kriterium der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend – zu besteuern. Die Besteuerung der Gewinne von Publikumsgesellschaften sollte schon aus erhebungstechnischen Gründen nur auf der Unternehmensebene erfolgen.



**Hans-Georg
Petersen**



**Manfred
Rose**

mensebene erfolgen. Verfehlt ist auch der Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), die in Unternehmen zurückgehaltenen Gewinne mit noch niedrigeren Sätzen zu besteuern als die ausgeschütteten Gewinne bei der derzeitigen Körperschaftsteuer. Die Begünstigung zurückbehaltener Gewinne ist marktwidrig, komplex und unfair: Mit einem solchen Steuerkeil werden die Beteiligungs- und Fremdfinanzierung von Investitionen diskriminiert und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes maßgeblich beeinträchtigt.

Die erwirtschafteten Gewinne werden dann nicht mehr dort investiert, wo sie die größte Rendite erwirtschaften. Im übrigen kann nicht verhindert werden, daß zurückbehaltene Gewinne zum Erwerb von Finanzkapital (wie verzinsliche Anlagen, Beteiligungen) und gerade nicht zur gewünschten Finanzierung beschäftigungsintensiver Realinvestitionen verwendet werden. Schließlich wird der Arbeitnehmer in seinem typischen Sparverhalten gegenüber all denjenigen Steuerpflichtigen diskriminiert, die Anteile an Unternehmen besitzen und damit von dem „Steuerkeil“ profitieren. Es entstünde vielmehr eine neue Gerechtigkeitslücke.

Mit der Einfachsteuer wird dagegen ein integriertes System der Besteuerung des Einkommens der Bürger und der Gewinne von Unternehmen vorgeschlagen, das zugleich den Investitionsstandort Deutschland unter steuerlichen Aspekten hoch attraktiv macht. Dies ist in der Tat möglich, ohne sich an einem äußerst problematischen internationalen Wettbewerb um niedrigste Gewinnsteuersätze beteiligen zu müssen. Die meisten Länder praktizieren nämlich eine traditionelle Form der Besteuerung von Gewinnen und anderen Kapitaleinkommen, welche langfristig zu einer kumulativen Mehr-

fachbelastung führt. Mit der Einfachsteuer wird hingegen die Einmalbelastung aller Arten von Einkommen in lebenszeitlicher Sicht garantiert. Bei Unternehmensgewinnen erreicht man dies dadurch, daß nur jener Gewinn zu versteuern ist, der die marktübliche Rendite des Eigenkapitals eines Unternehmens überschreitet. Diese Entlastung können alle Unternehmen in Anspruch nehmen, Einzelunternehmen, Personen- wie auch Kapitalgesellschaften. Dadurch wird die heutige Diskriminierung der Eigenkapitalbildung insbesondere in mittelständischen Unternehmen beseitigt. Jeder internationale Investor wird den Investitionsstandort Deutschland allein deshalb positiv bewerten, weil eine Rendite von zum Beispiel fünf Prozent des Eigenkapitals steuerfrei bleibt und bei einer höheren Rendite von zwölf Prozent nur die Differenz (zwölf minus fünf gleich sieben Prozent) zu versteuern ist.

Für die Erhebung einer Gewerbesteuer ist in diesem System kein Platz. Neben den Bagatellsteuern der Gemeinden verbleiben ihnen die Grundsteuer und ein gemeindlicher Zuschlag zur Einkommensteuer des Bürgers als Steuerquellen. Nach einem neuen „Belohnungssystem“ sollten die Gemeinden Zuschüsse nach Maßgabe des auf ihrem Gebiet realisierten Einkommens der Beschäftigten (Arbeitnehmer und Selbständige) erhalten. Diese zusätzliche finanzielle Grundausstattung wäre aus einem neu bestimmten Teil des Mehrwertsteueraufkommens zu finanzieren. Die Gemeinden werden dann belohnt, wenn sie auf ihrem Gebiet für mehr Beschäftigung sorgen, ohne daß dies – wie derzeit – für die Unternehmen zur Zahlung einer Strafsteuer führt.

Die mit der Einführung der Einfachsteuer ausgelösten Wachstumseffekte lassen zukünftig einen Abbau der Steuerlasten zu. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet vor allem die neue steuerliche Attraktivität des Investitionsstandortes Deutschland: Gegenüber vielen Ländern mit niedrigen Körperschaftsteuersätzen wäre Deutschland mit der Besteuerung der zinsbereinigten Gewinne selbst bei einem Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent für ausländische Direktinvestitionen attraktiv.

Hans-Georg Petersen ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwissenschaft an der Universität Potsdam. Manfred Rose ist Leiter der Forschungsstelle Marktorientiertes Steuersystem am Alfred Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg, siehe hierzu www.einfachsteuer.de.

Fotos privat